OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653586/5/JP**

Datum: **Linz, 17. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch die Anwaltskanzlei B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2. Juli 2025, GZ: BHSEBSS-2024-427230/8-STG, betreffend Aufforderung einen Haaranalysebefund vorzulegen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 2. Juli 2025 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderliche Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar vorzulegen. Begründend wurde darauf verwiesen, dass dem Beschwerdeführer als Auflage die Vorlage von zwei Haaranalysen vorgeschrieben wurde und die Haarprobe, die am 22. April 2025 entnommen wurde, einen EtG-Gehalt von 69pg/ml aufwies. Bei der folgenden amtsärztlichen Untersuchung gab der Beschwerdeführer an, nicht so viel Alkohol konsumiert zu haben, es werden seitens des Rechtsvertreters Bedenken an der Korrektheit des Ergebnisses der Haaranalyse geäußert. Aufgrund der bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei der Nachweis eines moderaten Alkoholkonsums notwendig.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird darin sinngemäß ausgeführt, dass der Beschwerdeführer, seit er seinen Führerschein im November 2024 wieder erhalten habe, keinen Alkohol mehr getrunken habe, lediglich im Dezember und im Jänner jeweils zwei bzw. ein Glas Sekt. Der festgestellte ETG-Wert lasse sich daher nicht erklären. Der Beschwerdeführer vermutet, dass das von ihm eingenommene Medikament „Ciscutan" möglicherweise die Haaranalyse verfälscht habe. Die Lebensgefährtin und die Mutter des Beschwerdeführers können bezeugen, dass der Beschwerdeführer keinen Alkohol getrunken habe. Außerdem erkläre sich der Beschwerdeführer bereit, sich jederzeit unangekündigt Alkoholkontrollen zu unterziehen oder jederzeit eine Blutprobe abzugeben. Es bestünden berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der Haaranalyse. Hingewiesen wird auch auf die bereits vorgelegten Blutbefunde, die eindeutig zeigen würden, dass keinesfalls übermäßig Alkohol konsumiert werde.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, dem Österreichischen Führerscheinregister und die Beschwerde. Auf schriftliche und telefonische Nachfrage durch das Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich wurde von der belangten Behörde der den Beschwerdeführer betreffende Akt des Sanitätsdienstes der belangten Behörde vorgelegt.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die belangte Behörde erteilte dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B befristet bis zum 6. November 2025 und ordnete an, dass sich der Beschwerdeführer bis 6. November 2025 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen habe, wobei er einen psychiatrischen Befund vorlegen müsse. Außerdem habe der Beschwerdeführer spätestens bis 6. Mai 2025 und bis 6. November 2025 eine Haaranalyse auf EtG vorzulegen. Dies wurde dem Beschwerdeführer per Informationsschreiben gemäß § 13 Abs. 1 FSG vom 7. November 2024 zur Kenntnis gebracht. Der Beschwerdeführer bestand die praktische Fahrprüfung am 29. November 2024. Der Beschwerdeführer beantragte keinen Feststellungsbescheid und erhob kein Rechtsmittel gegen die eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung. Die Erteilung der Lenkberechtigung erwuchs daher samt Befristung und Auflagen in Rechtskraft.

Der Beschwerdeführer ließ sich am 22. April 2025 eine Haarprobe entnehmen und diese wurde zur Analyse der C__ übermittelt. Laut Befund und Gutachten vom 8. Mai 2025 der FTC lag die Konzentration von Ethylglucuronid im Haar des Beschwerdeführers bei 69 pg/mg, was einem übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungzeitraum entspricht. Der Beschwerdeführer muss spätestens bis 6. November 2025 eine weitere Haaranalyse vorlegen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;

4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet,

so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

(...)"

§ 24 Abs. 1 Z 1 FSG normiert, dass Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen bzw. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken ist.

§ 24 Abs. 3 FSG lautet: „Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

Nach § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Nach § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. sonstige Befunde vorzulegen, ist dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenk-

berechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH 22. Jänner 2013, 2013/11/0). Weiters muss der im Aufforderungsbescheid geforderte Befund erforderlich sein.

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 13. Dezember 2005, 2005/11/0190) und der im Bescheid geforderte Befund zu diesem Zeitpunkt auch begründet zur Gutachtenserstellung erforderlich ist.

3.3. Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wurde im November 2024 befristet erteilt und mit der Auflage verbunden, bis Anfang Mai 2025 sowie bis Anfang November 2025 einen Haaranalysebefund auf Alkohol vorzulegen. Diese Erteilung der Lenkberechtigung erwuchs samt Befristung und Auflagen in Rechtskraft. Der Beschwerdeführer hat die ihm rechtskräftig vorgeschriebene Auflage zur Überwachung seiner gesundheitlichen Eignung, nämlich die Vorlage einer Haaranalyse bis Anfang Mai 2025, erfüllt. Das Ergebnis dieser Haaranalyse hat dazu geführt, dass die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen wiederum in Zweifel gezogen werden musste, weshalb der Beschwerdeführer zur amtsärztlichen Untersuchung vorgeladen wurde.
Der Beschwerdeführer selbst hat in Stellungnahmen angezweifelt, dass das Ergebnis der Haaranalyse korrekt ist – insbesondere im Hinblick auf den von ihm angegebenen Alkoholkonsum von insgesamt drei Gläsern Sekt in sechs Monaten – und hat vorgebracht, dass das von ihm eingenommene Medikament „Ciscutan" das Ergebnis der Haaranalyse möglicherweise verfälscht hat. Außerdem wird in den Raum gestellt, dass die Haarprobe eventuell vertauscht wurde. Aufgrund dieser Ausführungen des Beschwerdeführers und der im Sanitätsakt befindlichen Ausführungen des Toxikologen, wonach es theoretisch sein könnte, dass durch die Einnahme des Medikaments „Ciscutan" der Beobachtungszeitraum größer war als dies üblicherweise zu erwarten wäre, sah sich die zuständige Amtsärztin nunmehr veranlasst, eine weitere Haaranalyse (3 cm unbehandeltes Haar) zu verlangen, um den moderaten Alkoholkonsum nachzuweisen. Berücksichtigt man die Stellungnahmen des Beschwerdeführers hätte man auch meinen können, dass eine neuerliche Haaranalyse angesichts des Ergebnisses der vorliegenden Haaranalyse in seinem Sinne gewesen wäre.

3.4. Der Befristungszeitraum ist nunmehr so weit fortgeschritten, dass der Beschwerdeführer in absehbarer Zeit die rechtskräftig vorgeschriebene zweite Haaranalyse vorzulegen hat. In Hinblick darauf, dass mit einer Analysedauer von in etwa drei bis vier Wochen zu rechnen ist, muss der Beschwerdeführer spätestens

in einem Monat eine Haarprobe abgeben. Es käme daher, sollte ihm nunmehr mit dieser Entscheidung die Vorlage einer weiteren Haaranalyse vorgeschrieben werden, zu einer weitgehenden Überschneidung der Beobachtungszeiträume. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilt an sich die Bedenken der belangten Behörde an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen, insbesondere aufgrund des Ergebnisses der vorliegenden Haaranalyse, geht jedoch zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass die Vorschreibung einer zusätzlichen Haaranalyse für die Beurteilung der Eignung des Beschwerdeführers nicht erforderlich ist, da er ohnehin in einem Monat neuerlich eine Haarprobe abgeben muss.

3.5. Der Beschwerdeführer hat die ihm rechtskräftig aufgetragene Auflage erfüllt und wird in naher Zukunft die zweite Haaranalyse vorzulegen haben. Wie in einem etwaig fortgesetzten Verfahren zur Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach Ablauf der Befristung das nunmehr vorliegende Ergebnis der Haaranalyse von 69 pg/mg bzw. die vorgelegten Ergebnisse der Blutanalysen des Beschwerdeführers in Zusammenschau mit der noch vorzulegenden Haaranalyse gegen Ende der Befristungsdauer gewertet werden, ist Sache der belangten Behörde.

3.6. Zum Thema „Haaranalyse" allgemein wird an dieser Stelle auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, aber auch auf jene des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich verwiesen, etwa LVwG-651166/12 vom 30. Juli 2018, LVwG-651114/25 vom 4. Juli 2018 oder LVwG-651162/5 vom 20. Juni 2018.

Haaranalysen stellen nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gegenüber Harn- oder Blutkontrollen eine wesentlich geeignetere Maßnahme zur Kontrolle des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers dar und ermöglichen ein verlässlicheres Bild hinsichtlich der Konsumgewohnheiten des Beschwerdeführers zu erhalten und diese retrospektiv zu erfassen.

Es ist festzuhalten, dass die Haaranalyse nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft das einzige Mittel ist, um einen Abstinenzbeweis zu erbringen. Der Unterschied zwischen Harn- und Haaranalysen besteht einerseits im Beobachtungszeitraum und andererseits in der Analysemethode. Die Haaranalyse deckt je nach Haarlänge einen mehrere Monate umfassenden Beobachtungszeitraum ab, während ein Urintest etwa zwei Mal pro Woche durchgeführt werden müsste, um zu einem ähnlich aussagekräftigen Ergebnis zu kommen. Ähnliches gilt für Blutanalysen. Die Haaranalyse ist ein hinweisgebendes beweisendes Verfahren, das zweifelsfrei das Vorhandensein einer bestimmten Substanz bestätigen oder einen Substanzkonsum ausschließen kann.

Die Haaranalyse erweist sich angesichts ihrer Präzision und des überwachbaren Zeitraumes als Mittel der Wahl bei der Überwachung des Alkoholkonsums.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar